

600 - 10/17

SATZUNG

über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Wiedergeltingen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Gemeinde die erforderlichen Einrichtungen für das Friedhofswesen. Es sind dies:

- a) der Friedhof,
- b) das Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- u. Bestattungspersonal.

Teil I Bestattungseinrichtungen

a).Der Friedhof

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt den Friedhof zur Bestattung aller Leichen von Personen zur Verfügung, die im Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (2) Leichen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, werden im gemeindlichen Friedhof bestattet, wenn ihnen im Zeitpunkt des Todes aufgrund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht zustand.
- (3) Die Bestattung von Leichen anderer Personen ist mit besonderer Genehmigung der Gemeinde möglich.
- (4) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen beerdigt.
- (5) Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Als solche gelten Ehegatten, Verwandte und Verschwägte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister und deren Kinder, wobei die Ehegatten den übrigen Verwandten und der nähere Verwandte den entfernteren vorgeht. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofes zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder ist sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.

§ 3 **Benutzungszwang - Befreiung**

- (1) Alle Leichen von Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder Kraft Vertrages bzw. sonstiger Bewilligung ein Recht auf Beisetzung im Friedhof einer anderen Gemeinde hatten und ihre Leichen aus diesem Grunde nach auswärts überführt werden. Der Zwang zur Benutzung des gemeindlichen Friedhofs bezieht sich auch auf die Beerdigung von Totgeburten, Leichenteiler, abgetrennten menschlichen Körperteilen und Aschenresten feuerbestatteter Leichen.
- (2) Auf Antrag befreit die Gemeinde aus wichtigen Gründen (z.B. letztwillige Verfügung) vom Zwang zur Benutzung des gemeindlichen Friedhofs, sofern nicht Erfordernisse des Gemeinwohls einer Befreiung entgegenstehen.
- (3) Verpflichtet ist der im § 2 Abs. 5 angeführten Personenkreis, soweit ihm die Pflicht zur Bestattung des Toten obliegt.

b). Das Leichenhaus

§ 4 **Benützung des Leichenhauses**

- (1) In das Leichenhaus werden die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen aufgenommen und bis zur Bestattung oder Überführung nach auswärts aufgebahrt. Ebenso werden Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie Aschenreste feuerbestatteter Toter bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt.
- (2) Die Leichen werden nach Aufbahrung nur durch ein Fenster gezeigt. Die öffentliche Schaustellung unterbleibt auf Wunsch der Hinterbliebenen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen wird auf Anordnung der zuständigen Stellen die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit oder aus Gründen der Pietät notwendig ist. Die Vorschriften über die Einsargung von Leichen bleiben unberührt.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind, es sei denn, dass der Verlust auf schuldhaft, unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.

d). Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 7 Die Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitedienst bei Überführungen ist nur durch die von der Gemeinde bestellten Leichenträger auszuführen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Trägerpersonals befreien.

§ 8 Friedhofspersonal

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem gemeindlichen Friedhofspersonal, bzw. dem von der Gemeinde beantragtem Unternehmen.

Teil II Grabstätten

§ 9 Art der Gräber und ihre Verwendung

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Reihengräber
2. Familiengräber
3. Kindergräber

§ 10 Reihengräber

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die nur auf die Dauer der Ruhefrist (§24) zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Gemeinde zugelassen.
- (2) In den Reihengräbern wird der Reihe nach bestattet.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab oder Einzelgrab ist jedoch möglich
- (4) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung des Reihengrabes mit einer weiteren Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet über die Wiederbelegung der Reihengräber die Gemeinde. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben. Eine Verlängerung der Benutzungsdauer ist nicht möglich.

- (5) Bei Bestattung in die Grabstätte muss das Nutzungsrecht mindestens noch bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen und gegebenenfalls verlängert werden.

§ 11 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihen-, Einzel-, Kinder- und Kriegsgräber. Sie bestehen aus mehreren Grabstellen; sie werden auf die Dauer der Ruhefrist (§24) zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Benützungszeit wird das Benutzungsrecht auf Antrag um die Dauer der Ruhefrist von der Gemeinde bei Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen.
- (2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten.

Die Beisetzung einer anderen Person in einer Familiengrabstätte bedarf der besonderen Genehmigung.

- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,70 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.
- (4) Bei Bestattung in die Grabstätte muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche bestehen und gegebenenfalls verlängert werden.

§ 12 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Grabstätten, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern auf die Dauer der Ruhefrist (§ 24) zur Verfügung gestellt werden. Das Benutzungsrecht wird auf Antrag die Dauer der Ruhefrist verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Die Verlängerung begründet kein Recht zur Belegung der Grabstätte mit einer weiteren Leiche. Die Größe der Gräber richtet sich nach § 13.
- (2) Wird nach Ablauf der Ruhefrist die Grabstätte erneut mit einer Leiche belegt, so ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche zu verlängern

§ 13 Größe der Gräber

Die Grabstätten haben ohne Zwischenwege folgende Mindestausmaße:

- | | | | |
|----|----------------------------------|---------------------------|--------------|
| 1. | Reihengräber | | |
| | Länge 2,10 m | Breite 1,0 m | Tiefe 1,60 m |
| 2. | Familiengräber mit 3 Grabstellen | | |
| | Länge 2,10 m | Breite 2,0 m
und 2,6 m | Tiefe 1,60 m |
| 3. | Familiengräber mit 4 Grabstellen | | |
| | Länge 2,10 m | Breite 2,70 m | Tiefe 1,60 m |
| 4. | Kindergräber | | |
| | Länge 1,50 m | Breite 0,80 m | Tiefe 1,40 m |

Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Recht an einer Grabstätte kann auch bei Übergang im Wege der Rechtsnachfolge immer nur einer Person zustehen und ist unter Lebenden nur bei Familiengräbern mit Zustimmung der Gemeinde übertragbar. Auch können religiösen Gemeinschaften, wie Orden usw. Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Soweit die Satzung eine Verlängerung des Benutzungsrechtes vorsieht, wird der Berechtigte vor Ablauf des Benutzungsrechtes unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung benachrichtigt. Soweit die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt ist, genügt die Benachrichtigung durch Aushang an der Gemeindetafel.

Hierauf ist es Sache des Berechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung des Grabrechtes zu sorgen. Die Verlängerung wird nach Zahlung der Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, bescheinigt.

- (4) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten oder auf die weiteren Nachkommen über. Sind mehrere Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der älteste Nachkomme berechtigt, wenn nicht durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Nachkommen die Berechtigung einem anderen übertragen wird.

- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (3) Mit dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und der Skizze müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 20) dieser Satzung entspricht.
- (5) Der Benützungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benützungsberechtigte verantwortlich.

§ 18

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber, noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören. Die Wirkung eines Grabmales wird durch die gute Form, sowie durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen,
 - a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen.
 - b) die nach Form oder Werkstoff aufdringlich, unruhig, effektheischend wirken oder die sonst wie geeignet sind, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Nicht zugelassen sind ferner
 - a) echtes und nachgeahmtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Email, Blech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe.
 - b) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.
- (4) Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Weihe des Ortes widersprechen. Untersagt ist es, Schriften und Ornamente mit aufdringlichen Farben auszumalen.

§ 19

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Die Benutzungsberechtigten haben die Grabmäler und sonstigen Einrichtungen (§ 19) laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind verpflichtet die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gestellten Frist zu beheben.
- (2) Die in § 17 benannten Anlagen können vor Ablauf des Benutzungsrechtes nur mit Genehmigung der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt werden.
- (3) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechts hat der bisher Berechtigte das Grabdenkmal oder die sonstigen Anlagen (§ 17) zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde und eines Hinweisers auf die Folgen der Nichtbeachtung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, hierüber frei verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 20

Arbeiten im Friedhof

Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

§ 21

Haftung

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden (Sach- und Personenschäden) verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden
- (2) Die Gemeinde haftet außer für schuldhafte unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 22

Allgemeines

Ein Grab muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 23 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Pfarramt fest. Sie findet nur während der Tageszeit statt.
- (2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Er ist sofort bei Beginn der Beerdigungshandlung in das Grab zu senken.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde:

§ 24 Ruhefrist

Die Ruhefrist der Verstorbenen beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an:

Für Kinder bis zu 12 Jahren	10 Jahre
für Erwachsene	15 Jahre.

§ 25 Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden.
- (2) Leichenausgrabungen, die nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet sind, können nur mit Genehmigung der Gemeinde und nach gutachtlicher Äußerung des staatlichen Gesundheitsamtes Mindelheim außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof (tunlichst in den ersten Morgenstunden) vorgenommen werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind nach den Anordnungen des staatlichen Gesundheitsamtes Mindelheim durchzuführen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV Ordnungsvorschriften

§ 26 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.

- (4) Wer an einer Beisetzung teilnehmen will, hat in ordentlicher Kleidung zu erscheinen.

§ 27 Verbote

- (1) Im Friedhof ist nicht gestattet:

1. Zu rauchen und zu lärmern,
2. mit Fahrrädern, Mopeds und dergleichen zu fahren,
3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen, sowie Grabdenkmäler zu beschädigen und zu beschmutzen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.
9. unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

- (2) Auf Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 hingewiesen. Auf Grund dieser Vorschrift ist es verboten, Hunde in einen Friedhof mitzunehmen. Das Mitnehmen anderer Tiere wird hiermit ebenfalls untersagt.

Teil V Gemeinsame Bestimmungen

§ 28 Ersatzvornahme

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so kann die Gemeinde das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gemäß den Art. 29 ff. des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVB1 S. 148) anwenden.

§ 29 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Der Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 2, 20) zu widerhandelt.
2. die Vorschriften über die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 13, 14, 15, 16) nicht beachtet,

3. den in den §§, 27, 28 festgelegten Verhaltenweisen und Verboten zuwiderhandelt.

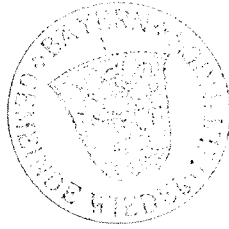
§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Wiedergeltingen, den 27. NOV. 2003



Schulz
1. Bürgermeister



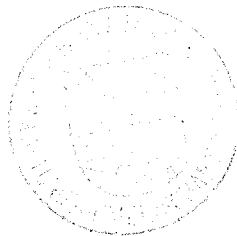
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 28.11.2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, sowie der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 01.12.2003 angeheftet und am 16.12.2003 wieder entfernt.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 04.12.2003, Nr. 49.

Türkheim, den 17.12.2003



Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
I.A.



Barth, VOI